

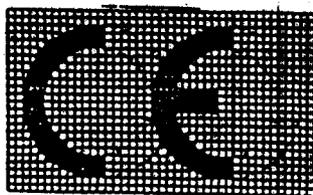
Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. Juni 1994  
beschlossen:

### Änderung der NÖ Bauordnung 1976

Die NÖ Bauordnung 1976, LGB1.8000, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge "das nachstehende EG-Zeichen" ersetzt durch die Wortfolge "die CE-Kennzeichnung".
2. Im § 28 Abs.2 entfällt die Darstellung des EG-Zeichens.
3. Im § 28 Abs.2 zweiter Satz wird die Wortfolge "EG-Zeichen" durch die Wortfolge "CE-Kennzeichnung" ersetzt.
4. § 28 Abs.4 lautet:

"(4) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die Proportionen eingehalten werden, die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergeben.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde.

Für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist der Hersteller des Bauprodukts oder sein in einem EWR-Mitgliedsstaat ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich. Die CE-Kenn-

zeichnung ist auf dem Bauprodukt oder, wenn das bei einem Baustoff oder kleinem Bauteil nicht möglich ist, auf einem Etikett, auf der Verpackung oder auf einem kommerziellen Begleitpapier anzubringen. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt setzt eine Konformitätserklärung des Herstellers oder ein Konformitätszertifikat einer in einem EWR-Mitgliedsstaat akkreditierten Zertifizierungsstelle voraus. Welche Art des Konformitätsnachweises erforderlich ist, regelt jeweils die für das Bauprodukt maßgebliche harmonisierte Norm oder europäische technische Zulassung. Zusätzlich zu der CE-Kennzeichnung sind Name und Kennzeichen des Herstellers, die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, gegebenenfalls die Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung und gegebenenfalls die Angaben zu den Produktmerkmalen gemäß den technischen Spezifikationen anzubringen."

5. Im § 28 Abs.7 erster Satz wird die Wortfolge "EG-Zeichen" durch die Wortfolge "CE-Kennzeichnung" ersetzt.

6. Im § 99 erhält der Abs.4 die Bezeichnung Abs.5.  
§ 99 Abs.4 (neu) lautet:

"(4) Benötigt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß den §§ 92 und 93 eine Genehmigung nach den gewerberechtlichen Vorschriften über Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994), so ist auf Antrag des Bewilligungswerbers die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Verhandlung nach der Gewerbeordnung durchzuführen."

7. Dem § 118 Abs.9 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn ein Bauvorhaben außer der baubehördlichen auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedarf, werden subjektiv öffentliche Rechte nur durch die Bestimmung gemäß Ziffer 4 begründet."